

### **XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

Antrag vom 9. Juni 2026

#### **FDP-Fraktion (Sprecher: Seger-St.Gallen)**

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat die Anträge auf Rückweisung der Vorlage ablehnt:

Art. 58c Abs. 1 Bst. c: Streichen.

Art. 58d: Streichen.

Art. 58e: Streichen.

Art. 58f: Streichen.

Art. 58g: Streichen.

#### Begründung:

Eine gezielte frühe Förderung dort, wo bei Kindern ein tatsächlicher, zwingender Bedarf besteht, ist sinnvoll. Der vorgesehene obligatorische vorschulische Erstkontakt geht jedoch über dieses Ziel hinaus: Er erfasst sämtliche im Kanton wohnhaften Kinder verpflichtend, obwohl nur ein Teil von ihnen einen Förderbedarf aufweist. Frühe Bildung und Erziehung sind in erster Linie Aufgabe der Eltern; staatliche Massnahmen sollen subsidiär und gezielt unterstützen, nicht flächendeckend erfassen. Hinzu kommt, dass ein solches Screening höchsten fachlichen und methodischen Anforderungen genügen müsste, um aussagekräftig zu sein. Dies ist angesichts des bestehenden Fachkräftemangels nicht realistisch und würde knappe Ressourcen für alle Kinder binden, statt sie auf die effektiv betroffenen Kinder zu konzentrieren. Die Streichung schwächt die frühe Förderung nicht, da die Angebotspflicht der Gemeinden bestehen bleibt.